

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Dillingen/Saar GmbH zu den

### „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung-StromGVV)“

#### 1. Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Stadtwerke Dillingen/Saar GmbH, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung oder die Bemessungsgrößen für eine Preisstellung ändern.

#### 2. Rechnungslegung und Bezahlung (§§ 12,13 StromGVV)

Wird der Stromverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die Stadtwerke Dillingen/Saar in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch, deren Höhe die Stadtwerke Dillingen/Saar nach Maßgabe des durchschnittlichen Stromverbrauchs des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach Maßgabe des durchschnittlichen Stromverbrauches vergleichbarer Kunden festlegt.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Stromverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

#### 3. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

Bareinzahlung, Banküberweisung oder durch Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung zu leisten

#### 4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17,19 StromGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach folgenden Pauschalen zu ersetzen:

	netto	brutto
	€	€
Mahnung	5,00	<b>5,00</b>
Nachinkassogang	28,50	<b>28,50</b>
Sperrung	28,50	<b>28,50</b>
Wiederaufnahme der Versorgung		
-während der üblichen Arbeitszeit	28,50	<b>33,92</b>
-außerhalb der üblichen Arbeitszeit	37,05	<b>44,09</b>

#### 5. Umsatzsteuer

Den unter Ziffer 4 genannten Kosten (netto) für die Wiederaufnahme der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen festgelegten Höhe (z.Z. 19%) hinzugerechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) und Sperrung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

**6. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.11.2009 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsverordnung von Tarifikunden (AVBEltV)“.